



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 191-195)**  
Titel **Gesetz betreffend die Markt-Patente und den Hausier-Handel.**  
Ordnungsnummer  
Datum 18.12.1833

[S. 191] Der Große Rath,  
in Beziehung auf die nach Art. 5. des Gewerbsgesetzes vom 9. May 1832.  
festzusetzenden Gebühren für Markt-Patente, sowie mit Rücksicht auf den nach Art. 6.  
desselben Gesetzes gegen Einlösung eines Patentes gestatteten Hausierhandel,  
verordnet:

### **Tit. I.**

#### **Markt-Patente.**

§. 1. An Jahr-, Monath- und Wochenmärkten dürfen Cantons-Bürger und mit Niederlassungsbewilligung im Canton sich aufhaltende Fremde alle Waaren (ausgenommen die in Art. 2. bezeichneten) ohne Patent feilbieten.

Andere Cantons-Fremde, die mit ihren Waaren die hiesigen Märkte besuchen wollen, sind zur Einlösung eines Markt-Patentes verpflichtet.

§. 2. Folgende Gegenstände sind von dem Marktverkehre ausgeschlossen: Salz, Schießpulver, alle einfachen und zusammengesetzten Arzneystoffe und Gifte, ferner: Kleesaamen, Wein und Brantwein, sowie das nach Art. 14. des Gesetzes vom 11. May 1832. unter polizeylicher Aufsicht auszuwägende Fleisch. // [S. 192]

§. 3. Wer sich um ein Markt-Patent bewirbt, muß mit einem Passe oder Heimathschein versehen seyn.

§. 4. Das Patent wird von dem Polizeyrathe auf die Dauer eines Jahres und für den ganzen Canton ertheilt. In demselben wird der Wohnort, der Vor- und Geschlechtsname des Handeltreibenden, die Art der Waaren oder des Berufes, ferner die in Art. 6. enthaltenen Vorschriften nebst dem Betrage der Gebühren mit amtlicher Unterschrift und Siegel angegeben.

§. 5. Die Gebühren bestehen in 2 bis 20 Frk. Die Classification derselben geschieht je nach dem Werthe der Waaren und je nach dem Absatze derselben.

§. 6. Wer andere, als die in seinem Patente bezeichneten, Waaren führt, oder einen andern Beruf treibt, wird, nebst Entziehung des Patentes, mit einer Buße von 4 bis 32 Frk. bestraft, und ebenso derjenige, welcher ohne ein Patent, oder mit einem verjährten, oder ihm nicht zugehörenden, Verkehr treibt.



## Tit. II.

### Hausier-Patente.

§. 7. Die Bewilligung zum Hausieren wird für alles dasjenige ertheilt, dessen Verkauf nicht vermöge besonderer Gesetze einer Beschränkung unterworfen ist. Dahin gehören namentlich die im Art. 2. dieses Gesetzes aufgezählten Gegenstände; ferner die Gold- und Silber-Fabricate und die dem Normal-Gehalte unterworfenen Zinnwaaren. // [S. 193]

§. 8. Ohne Patent darf nur mit folgenden Artikeln hausiert werden:

- a. Mit Lebensmitteln, wovon jedoch Käse, Butter und Schabziger ausgenommen sind.
- b. Mit hölzernen Gabeln, Rechen, Besen, Laub, Zeinen und Korbflickarbeit, Strohmatten, Schreibsand und Schwefelholz.

§. 9. Um ein Hausier-Patent zu erhalten, haben die Cantons-Einwohner ein von dem Gemeinderathe ihres Wohnortes ausgestelltes Leumdienzeugniß und ein von demselben bescheinigtes Verzeichniß der zu verhausierenden Waaren vorzuweisen.

§. 10. Die Einwohner anderer Cantone oder Staaten haben, in Gemäßheit des Art. 6. des allgemeinen Gewerbsgesetzes vom 9. May 1832, gehörig ausgestellte Pässe oder Heimathscheine, sowie Leumdenszeugnisse vorzuweisen; dieselben müssen überdieß mit einer Gegenrechtserklärung ihrer Landesbehörde versehen seyn, wenn sie sich nicht auf einen bestehenden Staatsvertrag berufen können.

§. 11. Je nach Beschaffenheit der Gegenrechtsverhältnisse erhalten die in Art. 10. bezeichneten Personen eine mehr oder weniger beschränkte Bewilligung, nämlich:

- a. Wenn das dortige Gegenrecht für unsere Cantons-Einwohner ebenso ausgedehnt in Betreff der Hausier-Artikel gestattet ist, so erhalten jene die Bewilligung, mit Ausnahme der höhern Patent-Gebühr, gleich den Einheimischen. // [S. 194]
- b. Ist das Gegenrecht nur auf einzelne Artikel beschränkt, so wird entweder keine Bewilligung oder eine solche nur für die dem allgemeinen Bedürfnisse unentbehrlichsten Artikel ertheilt.

In letzterm Falle wird der Regierungsrath mit den betreffenden Landesbehörden für die Herstellung eines vollständigen Gegenrechtes in Unterhandlung treten.

§. 12. Mit Vorbehalt des zu erlassenden Gesetzes über den Verkehr der Juden wird an dieselben einstweilen kein Hausier-Patent ausgegeben.

§. 13. Die Bewilligung für den Hausierhandel wird durch den Polizeyrath nach den im Art. 4. für die Markt-Patente enthaltenen Bestimmungen ertheilt.

Die jährliche Erneuerung geschieht in den Monathen Januar, Hornung, Brachmonath und Herbstmonath. Der Regierungsrath wird zu Anordnung der erforderlichen Controle die angemessenen Verfügungen treffen.

§. 14. Die Patent-Gebühr ist für den Cantonseinwohner 4 Btz. bis 12 Frk.; für alle übrigen Personen aber 2 bis 24 Frk. Die Classification derselben geschieht nach Art. 5. dieses Gesetzes, wobey für Nicht-Cantonseinwohner auf die mehr oder mindere Beschränkung des Gegenrechtes Rücksicht genommen werden soll.

§. 15. Der Hausierhändler darf die ihm gegebene Berechtigung nur in eigener Person ausüben.



Die in Art. 6. für den Marktverkehr enthaltenen Bestimmungen gelten ebenfalls für den Hausierhandel. // [S. 195]

§. 16. Wer nebst dem Hausieren auch die Märkte besucht, hat für beydes Patente zu lösen.

§. 17. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1834. in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern hiemit im Widersprüche stehenden Beschlüsse und Verordnungen aufgehoben.

§. 18. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]